



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Dezember 1993 NR. 4196

Einwohnergemeinde Grenchen und Bettlach Genehmigung der Quellschutzzone für die Tunnelquellen und die Limmersmatt- Quelle der Wasserversorgung Grenchen

1. Feststellungen

1. 1. Die Städtischen Werke Grenchen haben zusammen mit dem Bau-Departement zum Schutze der Trinkwasserfassungen der Tunnelquellen und der Limmersmatt-Quelle im Sinne von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und §§ 27 und 28 der Kant. Gewässerschutzverordnung (GSV) eine Schutzzone ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement und einem Schutzzonenplan festgelegt. Diese für die Wasserversorgung bedeutenden Quellen decken mit durchschnittlich ca. 3'000 l/min. bis zu 75 % des heutigen Trinkwasserbedarfes der Gemeinde Grenchen. Die Schutzzone der Tunnelquellen und der Limmersmatt-Quelle liegen zum Teil in der Gemeinde Grenchen und zum Teil in der Gemeinde Bettlach.

1. 2. In Anwendung von § 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat das Bau-Departement die Schutzzonenpläne im Massstab 1:10'000 und das Schutzzonenreglement für die obgenannten Quellen in der Zeit vom 1. bis 29. Oktober 1993 in den Gemeinden Grenchen und Bettlach öffentlich aufgelegt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

1.3. Das Bau-Departement unterbreitet dem Regierungsrat das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Tunnelquellen und die Limmersmatt-Quelle zur Genehmigung.

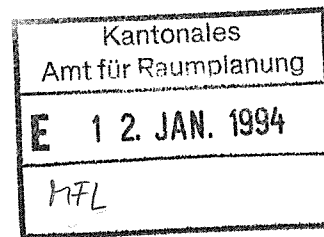
4500 Solothurn, 10. Januar 1994

Unser Zeichen 7/3/10

CM/Fe

Sachbearbeiter: Dr. C. Müller

Tel. direkt: 065/21 26 99



An die Empfänger
gemäss Verteiler

Schutzzone der Tunnel- und Limmersmatt-Quellen der Wasserversorgung Grenchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss Nr. 4196 vom 13. Dezember 1993 die obgenannte Schutzzone genehmigt. Wir haben Ihnen kürzlich ein Exemplar des Beschlusses und zum Teil auch je ein Exemplar des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes zugestellt.

Wie uns die Städtischen Werke Grenchen nach Angaben des Grundbuchamtes Grenchen kürzlich mitgeteilt haben, sind die im Anhang des Beschlusses und im Schutzzonenplan aufgeführten Parzellen-Nummern auf Bettlacher Gemeindegebiet fehlerhaft. Die am 26. Februar 1986 erfolgte Landumlegung ist auf dem vom Kantonalen Vermessungsamt mit Datum vom 9. Mai 1986 versehenen Schutzzonenplan damals nicht nachgeführt worden.

Die betroffenen Parzellen Nrn. 1918, 1944, 1945 wurden bei der obgenannten Landumlegung alle in die Parzelle Nr. 1946 integriert, sodass auf Bettlacher Gemeindegebiet nur noch diese eine Parzelle betroffen ist. Wir möchten Sie bitten, im Anhang des Beschlusses und im Schutzzonenplan die Parzellen-Nummern wie folgt zu korrigieren:

RRB, Seite 3:

Teilzone

S I :

S II :

S III:

GB-Nummer

Grenchen Nrn. 4000, 4009

Grenchen Nrn. 4000, 4009; Bettlach Nr. 1946

Grenchen Nrn. 4000, 4009; Bettlach Nr. 1946

Schutzzonenplan:

GB-Nr. 1946 dehnt sich aus auf die benachbarten GB-Nrn. 1918, 1944, 1945.

1

2

3

4

5

6

7

8

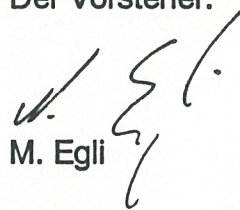


Da die Parzellen-Korrekturen keinerlei Änderung der Schutzzonendimensionierung und der Nutzungsbeschränkungen nach sich ziehen, ist eine Neuauflage nicht nötig. Handschriftliche Korrekturen in den erwähnten Dokumenten sind ausreichend. Wir möchten uns für den Fehler entschuldigen und hoffen, Ihnen mit diesen Anregungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

**AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT
KANTON SOLOTHURN**

Der Vorsteher:



M. Egli

Geht an:

- Bau-Departement
- Bau-Departement, Departementssekretär
- AWW
- AWW (PA)
- ARP
- AfU
- Amtschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn
- Kreisforstamt I, Rathaus, 4500 Solothurn
- Gemeindepräsidium der EG Grenchen, 2540 Grenchen
- Baukommission der EG Grenchen
- Gemeindepräsidium der EG Bettlach
- Baukommission der EG Bettlach
- Städtische Werke Grenchen, Marktplatz 22, 2540 Grenchen

